

# Allgemeine Verkaufsbedingungen Bühler CZ s.r.o.

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, sofern die Parteien im Einzelfall nicht schriftlich anderslautende Vereinbarungen treffen. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestellungsbestätigung durch die Bühler CZ s.r.o. („Bühler CZ“) zustande. Sämtliche Änderungen sind in einem Nachtrag festzuhalten und durch beide Parteien rechtswirksam zu unterzeichnen. Kommunikation per Fax oder Email genügt dem Erfordernis der Schriftlichkeit.

## 2. Pläne, technische Unterlagen und Software

Prospekte und Kataloge sind unverbindlich. Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

Die Bühler CZ behält sämtliche Rechte an den von ihr gelieferten Plänen und technischen Unterlagen. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichtbestellung sind der Bühler CZ alle Pläne und technischen Unterlagen sofort zurückzugeben.

Soweit in der Lieferung Software enthalten ist, verbleiben sämtliche Rechte an dieser Software bei der Bühler CZ. Die Bühler CZ räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software zu nutzen, wobei die Vergabe von Unterlizenzen nicht zulässig ist. Dieses Recht beschränkt sich auf die vertragsgemäße Verwendung. Die Software darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bühler CZ weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## 3. Preise

Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk (ex works), in frei verfügbaren Tschechischen Kronen, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde Mehrwert-, Verkauf-, Gewinn- und Einkommensteuern, Sozialabgaben sowie alle anderen Arten von Steuern, Gebühren, Abgaben, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag gegenüber der Bühler CZ, ihren verbundenen Unternehmen, ihren Betriebsstätten oder ihrem Personal erhoben werden.

## 4. Zahlungsbedingungen

Gemäß Bestellungsbestätigung. Die vereinbarten Zahlungstermine sind vom Kunden auch einzuhalten, wenn Transport, Lieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme aus Gründen, welche die Bühler CZ nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich machen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand, so ist die Bühler CZ ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen, die Fabrikation zu beenden oder versandbereite Lieferungen zurückzubehalten.

Vom vereinbarten Fälligkeitstermin an schuldet der Kunde einen Verzugszins, der 4 % über dem bei Fälligkeit geltenden 12- Monats-Libor der vertraglichen Referenzwährung liegt. Ist der Kunde mit der Zahlung oder Leistung einer vereinbarten Sicherheit länger als zwei Wochen im Rückstand, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Die Bühler CZ bleibt bis zum vollständigen Erhalt der vereinbarten Zahlungen Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen. Der Kunde ermächtigt die Bühler CZ die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder Büchern vorzunehmen, und verpflichtet sich, alle verlangten Unterschriften beizubringen.

## 6. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die notwendigen technischen Unterlagen des Kunden vollständig bei der Bühler CZ eingetroffen, die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung im Werk zum Versand bereit ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Umstände höherer Gewalt, wie Epidemien, Naturereignisse (z. B. Erdbeben, Hochwasser), Mobilmachung, Krieg, Piraterie, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Boykotte, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen oder behördliche Maßnahmen die Einhaltung der Lieferfrist verhindern.

Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich abändert oder mit seinen vertraglichen Pflichten im Rückstand ist, insbesondere, wenn er die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig liefert, die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet oder mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist.

## 7. Verpackung

Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

## 8. Montage

Die Montage und Inbetriebsetzung ist grundsätzlich Sache des Kunden. Übernimmt die Bühler CZ die Verpflichtung zur Montage, Montageüberwachung und/oder Inbetriebsetzung, so sind die Aufwendungen dafür zusätzlich zu vergüten. Wird die Bühler CZ mit der Montageüberwachung beauftragt, ohne dass die Montage durch Personal der Bühler CZ durchgeführt wird, so haftet die Bühler CZ für Mängel, Verspätung oder Fehlen von Leistungszusicherungen nur, sofern diese nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit der Bühler CZ bei der Instruktion oder Überwachung des fremden Montagepersonals zurückzuführen sind.

Die von der Bühler CZ zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Hilfsmittel sowie überschüssiges Material bleiben Eigentum der Bühler CZ und sind nach Abschluss der Montage zurückzugeben.

## 9. Unentgeltliche Beratung

Eine allfällige unentgeltliche technische Beratung erfolgt außerhalb jeglicher vorvertraglicher oder vertraglicher Verpflichtungen. Die Bühler CZ übernimmt dafür, insbesondere für die inhaltliche Richtigkeit der Beratung, keinerlei Haftung.

## 10. Haftung und Versicherung

Mit der Bereitstellung zum Versand im Werk gehen der Nutzen und die Gefahr von Schäden an den Lieferungen auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche die Bühler CZ nicht zu vertreten hat, wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung der Lieferung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

## 11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Bühler CZ, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## 12. Abnahme

Die Abnahme der Lieferung gilt als erfolgt, wenn vom Kunden nicht innerhalb von zwei Wochen bei einzelnen Maschinen bzw. innerhalb von zwei Monaten bei ganzen Anlagen, gerechnet vom Tag der Ablieferung am Erfüllungsort an, begründete schriftliche Mängelrüge erhoben wird. Die Abnahme gilt im Weiteren als erfolgt, wenn der Kunde seine Mitwirkung an einer vereinbarten gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert oder ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll nicht unterzeichnet. Die Bühler CZ hat spätestens im Zeitpunkt der Abnahme die notwendigen Informationen und Pläne bereitzustellen, die es dem Kunden erlauben, die Lieferung in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu warten. Die Bühler CZ ist hingegen nicht verpflichtet, Konstruktionspläne der Lieferung bzw. von Ersatzteilen zu liefern.

## 13. Gewährleistung und Mängelhaftung

Die Bühler CZ gewährleistet, dass die gelieferte Ware zum vertraglichen oder anderen üblichen Zweck über 12 Monate ab Versandbereitstellung geeignet sein wird („Gewährleistungsfrist“). Die von der Bühler CZ. Die Qualitätsgewährleistung durch die Bühler CZ setzt die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus.

Die Rügefrist der Bühler CZ für Mängel entspricht der Gewährleistungsfrist. Im Rahmen ihrer Mängelhaftung oder Qualitätsgewährleistung kann die Bühler CZ wählen, ob sie Teile, die infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweisbar unbrauchbar werden, ausbessert oder ersetzt. Das Recht auf Widerruf des Vertrages oder Kaufpreisminderung ist ausgeschlossen. Sofern eine Lieferung trotz Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung noch mit Mängeln behaftet ist, kann die Bühler CZ die mangelhafte Lieferung zurücknehmen gegen Rückgabe der empfangenen Zahlungen.

Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden infolge von Umständen, welche die Bühler CZ nicht zu vertreten hat, insbesondere infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhaften Angaben des Kunden, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln, chemischen oder elektrolytischen Einflüssen, Kombination mit Fremtteilen, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Kunden oder Dritte, Umstände höherer Gewalt, etc. Weist der Kunde nach, dass eine spezielle Zusicherung bezüglich Leistung, Energiebedarf etc. nicht erfüllt ist, so gilt die Zusicherung nur, wenn die Bühler CZ nach erfolgter Inbetriebsetzung Gelegenheit erhält nachzuweisen, dass die zugesicherten Werte erreicht sind. Der Kunde hat die hierzu erforderlichen Rohstoffe, Energie etc. sowie geeignetes Personal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Erhält die Bühler CZ binnen zwei Monaten seit schriftlicher Mängelrüge keine Gelegenheit, die zugesicherten Werte nachzuweisen, gilt der Nachweis als erbracht.

## 14. Folgeschäden

Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall vertragliche oder außervertragliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, insbesondere aus Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Die Bühler CZ hat dem Kunden nur die Kosten zur Behebung von Mängeln an der gelieferte Ware selbst zu zahlen.

## 15. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz von Bühler CZ ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Tschechischen Recht.

Bühler CZ s.r.o.